

Stellungnahme Erhöhung der Straßenreinigungsgebühr Stadtteil Innenstadt

- I. An der Sitzung des Stadtteilbeirates Innenstadt am 21.11.2024 kann die Verwaltung leider nicht teilnehmen.

Die Fragen bezüglich der Straßenreinigung/-gebühr in der Innenstadt können wie folgt beantwortet werden:

1) Wie ist die genaue Unterscheidung der Reinigung von Straßen, Mülleimern und Grünflächen?

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat die Stadt Erlangen innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentliche Straßen, Wege und Plätze zu reinigen.

Da dies für die Städte jedoch weder personell noch finanziell leistbar ist, ermächtigt das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG) die Kommunen, entsprechende Verordnungen zur Übertragung der Reinigung und Wintersicherung auf ihre Bürger*innen zu erlassen. Danach müssen alle Grundstückseigentümer*innen die angrenzenden öffentlichen Straßen (hierzu gehören auch die Gehwege) auf eigene Kosten reinigen und im Winter die öffentlichen Gehwege sichern. Die Übertragung erfolgt in Erlangen in der Straßenreinigungsverordnung.

Im Rahmen der Straßenreinigungssatzung übernimmt der städtische Straßenreinigungsbetrieb für das Anschlussgebiet die Reinigung und erhebt hierfür Straßenreinigungsgebühren.

Die Abfallbehälter fallen nicht unter die oben aufgeführte Pflichtaufgabe und werden nicht dem Gebührenzahler belastet. Die Kosten für diesen Nichtgebührenbereich trägt die Stadt Erlangen.

Die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen stellt eine wichtige Aufgabe der Kommunen dar und ist weder gesetzlich übertragbar noch gebührenfähig.

2) Wieso ist der Eigenanteil der Stadt auf 10% gedeckelt? (In Art. 51 BayStrWG steht sogar nur eine "Kann-Regelung")

Die Kann-Regelung in Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG bezieht sich auf die Übertragungsmöglichkeit der Reinigungspflicht der öffentlichen Straßen auf die Bürger*in. Siehe auch Frage 1.

Obwohl die Straßenreinigungsgebühr nach bayerischen Landesrecht als echte Benutzungsgebühr ausgestaltet ist, ist bei der Ermittlung der durch Gebühren zu deckenden Kosten ein Anteil für das öffentliche Reinigungsinteresse an den nicht nur dem Anliegerverkehr dienenden Straßen abzusetzen.

Wird die Reinigungs- bzw. Benutzungspflicht unvermindert übertragen, führt die verfassungsrechtlich gebotene Entlastung der Anlieger zu einem Ausgleich im wirtschaftlichen Ergebnis, d. h. die Anlieger müssen durch Abzug eines Kostenanteils für das „Allgemeininteresse“ entlastet werden.

Die Überprüfung des bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes im Jahr 2008 ergab, dass die Stadt Erlangen, um dem Kostendeckungsprinzip zu genügen, den Eigenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen auf insgesamt 10 % beschränken soll. Es ist anzumerken, dass auch der Bay. Verwaltungsgerichtshof davon ausgeht, dass 10 % Allgemeininteressenanteil regelmäßig ausreichend ist.

Aus diesem Grund wurde seit 2009 der städtische Eigenanteil sukzessive bei der Neukalkulation der Gebühren reduziert und dem Stadtrat Erlangen zur Entscheidung vorgelegt.

3) Wie ist die enorme Preissteigerung in der Innenstadt zu erklären und wodurch setzt sie sich zusammen? (Reduktion des städtischen Zuschusses, Personalsteigerung, Anschaffung von neuen Geräten?)

a) Könnten einzelne dieser Maßnahmen von der Umlage auf die Anwohner:innen ausgenommen werden?

Die Straßenreinigungsgebühren sind kostendeckende Gebühren; bei der Kalkulation werden alle zulässigen Aufwendungen gemäß Art. 8 BayKAG in Ansatz gebracht und auf die erfassten Frontmeter und die Reinigungshäufigkeit umgelegt. Das heißt, ein Gewinn oder Verlust darf nicht erwirtschaftet werden.

In den letzten Jahren ist leider ein stetiger Anstieg der Aufwendungen zu verzeichnen. Wie im privaten, steigen auch im öffentlichen Bereich die Kosten für Kraftstoff, Ersatzteile und Reparaturen. Neben den Tarifierhöhungen 2023/2024 sind auch künftige Tarifierhöhungen zu berücksichtigen. Notwendige Ersatzbeschaffungen für Fahrzeuge und Maschinen unterliegen ebenfalls einer steten Preissteigerung und wirken sich entsprechend auf die kalkulatorischen Kosten aus.

Nachdem die Mehraufwandsgebiete eine höhere Reinigungshäufigkeit aufweisen, sind hier auch die Gebühren entsprechend höher.

Reinigungsklasse X – Reinigung der Fahrbahn und Gehweg 2 x wöchentlich

Reinigungsklasse Y – Reinigung Fahrbahn und Gehwege 7x wöchentlich (auch Samstag und Sonntag)

Reinigungsklasse Z – Reinigung Fahrbahn und Gehweg 7x wöchentlich (auch Samstag und Sonntag) sowie Montag bis Freitag 5x grob

Neben den allgemeinen Aufwandssteigerungen führt auch der Wegfall des erweiterten städtischen Eigenanteils in Höhe von 3 % zu einer wesentlichen Erhöhung.

4) Warum wartet die Stadt Erlangen die Verfassungsbeschwerde zur Verpackungssteuer ab, während andere Städte wie z.B. Konstanz zum 01.01.2025 eine solche Steuer einführen?

a) Wann ist mit einem Urteil zu rechnen?

Derzeit ist es nicht zu empfehlen, eine kommunale Verpackungssteuer einzuführen. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits im Jahr 1991 eine solche Steuer wegen Verstoßes gegen die Schranken der Kompetenzausübung mit dem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) als unvereinbar und nichtig erklärt. Deshalb kann zurzeit nicht empfohlen werden, eine kommunale Verpackungssteuer einzuführen. Dabei muss auch bedacht werden, dass eine solche Steuer für die Stadtverwaltung, insbesondere im Vollzug einen erheblichen Aufwand bedeutet.

Wann mit einem Urteil zu rechnen ist, ist nicht bekannt.

5) Gibt es andere Möglichkeiten, die Reinigung der Innenstadt Verursachergerecht nicht auf die Anwohner:innen, sondern die Verursacher:innen umzulegen?

In Bayern ist ein Verursachermaßstab sowie eine Umlage auf alle Bürger*innen der Stadt Erlangen nach dem bay. Straßenreinigungsrecht nicht zulässig. Es ist von einem grundstücks-

bezogenen Maßstab (Anliegerprinzip) auszugehen. Die Stadt Erlangen nutzt den Frontmeterraßstab in Verbindung mit der Reinigungshäufigkeit; dieser ist in Bayern der Regelfall.

6) Warum wird nicht wenigstens ein Test damit gemacht, die Reinigungszyklen zu vermindern, wenn offenbar sonst keine Möglichkeiten bestehen? Ob die Verschmutzung dann wirklich spürbar stärker ist, bliebe abzuwarten und könnte ja auch mit den betroffenen Bewohner*innen abgestimmt werden.

a) Warum wurden die Gebühren nicht nur für ein Jahr erstmal erhöht?

Der diesjährigen Kalkulation für die Straßenreinigungsgebühr lag wie in den Jahren zuvor ein zweijähriger Kalkulationszeitraum angewendet wird. Die Abteilung Abfallwirtschaft und Straßenreinigung kalkuliert im jährlichen Wechsel die Straßenreinigungsgebühren und die Abfallbeseitigungsgebühren, für die ebenfalls ein zweijähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde liegt.

Dieser gewährleistet, dass kostenmäßige Ausschläge der gebührenfähigen Kosten verteilt bzw. aufgefangen werden und es besteht nicht die Gefahr, dass unvorhersehbare Kostenbelastungen den Gebührenhaushalt für mehrere Jahre (maximal 4 Jahre BayKAG) ins tiefe Minus führen können.

Eine Beschlussfassung für ein Jahr ist unzulässig, wenn die Gebühren für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum ermittelt und beschlossen wurden. Hier ist eine Neukalkulation erforderlich.

Dies wurde mehrheitlich vom Stadtrat abgelehnt.

b) Warum wurde dem Vorschlag für Reduzierung des Zyklus nicht gefolgt?

Das an die städtische Straßenreinigung angeschlossene Reinigungsgebiet inkl. Reinigungsklassen/-häufigkeit ist in der Straßenreinigungssatzung festgelegt. Bei der Zuordnung der Reinigungsklassen ist der Verschmutzungsgrad ausschlaggebend. Im Innenstadtbereich wird seit Jahren eine stetige Zunahme des Verschmutzungsgrades beobachtet. Die Menge der Verunreinigungen verändert sich durch eine geringere Reinigungsleistung leider nicht, d.h. die real vorhandene Verschmutzung steigt. Verschmutzungen, die eine Gefahr darstellen, z.B. Scherben, Laub usw. müssen trotzdem so schnell wie möglich beseitigt werden.

Die Verringerung der Reinigungshäufigkeit im Innenstadtbereich widerspricht einer bedarfsgerechten Straßeneinigung und führt zwangsläufig zu einem unsaubereren innerstädtischen Erscheinungsbild.

Ergänzend ist festzustellen, dass eine Änderung der Reinigungsklassen im Rahmen einer Änderungssatzung vom Stadtrat zu beschließen sind. Nachdem dies eine Auswirkung auf die Gebührenkalkulation hat, ist dies mit ausreichendem Vorlauf vor einer Gebührenkalkulation zu beschließen.

Für Frühjahr ist eine Dialogrunde mit den Fraktionen bezüglich der Reinigungshäufigkeit der jeweiligen Reinigungsklassen geplant. Gerne laden wir hierzu Vertreter*innen des Stadtteilbeirates Innenstadt ein.

II. Amt 13 / Frau Maroke mit der Bitte um Information des Stadtteilbeirates Innenstadt.

III. EB 772-1 zum Vorgang.

i.A.

Schnappauf